

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 100-18

Amt: Finanzverwaltung	Datum: 29.05.2018
Verfasser:	AZ: 969.2

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	12.06.2018	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung im Bezug auf die Übernahme der Unteren Baurechtsbehörde / Gaststättenbehörde zum 01.07.2018

Nach § 11 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) können Gemeinden für öffentliche Leistungen Gebühren erheben. Außerhalb der Benutzungsgebühren, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, werden diese Gebühren in der Verwaltungsgebührensatzung aufgeführt. Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Engen trat am 01.01.2008 in Kraft und wurde bislang nicht geändert.

Die Stadt Engen wird ab 01.07.2018 eine eigene Baurechts- sowie Gaststättenbehörde für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Engen (VVG Engen) einrichten und weitere öffentliche Leistungen erbringen. Neben der Stadt Engen ist die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen und die Stadt Aach in der VVG Engen vertreten. Bisher führte das Landratsamt Konstanz diese Tätigkeiten aus. Die Leistungen der Baurechts- sowie Gaststättenbehörde sind nicht im Leistungskatalog der Verwaltungsgebührensatzung vom 27.11.2007 abgedeckt.

Um die entsprechenden Verwaltungsgebühren erheben zu können, sind diese zusätzlichen Leistungen in die bestehende Verwaltungsgebührensatzung aufzunehmen. Die Änderungssatzung liegt als Anlage bei. Die Änderungen im Gebührenverzeichnis sind entsprechend gekennzeichnet.

Prinzipiell werden die Gebührensätze auf der Grundlage der ansatzfähigen Kosten, insbesondere der Personal- und Sachkosten kalkuliert. Die Personalkosten werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten bemessen. Damit erfolgt die Ermittlung des „Preises“ der öffentlichen Leistungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte (Zeit- und Kostenanteile) ist eine entsprechende Gebührenkalkulation nicht möglich. Aus diesem Grund wurden die Gebührensätze des bisherigen Leistungserbringers - das Landratsamt Konstanz - übernommen.

Nach Vorliegen der ersten Erfahrungswerte sollte die Gebühr im Jahr 2019/2020 zeitnah kalkuliert und festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Überarbeitung der gesamten Verwaltungsgebühren sicherlich sinnvoll.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) mit dem anhängenden Gebührenverzeichnis entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf.

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)